Wien, Donnerstag den 15. Mai 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Fortsetzung.)

1. Privatrechte aus Delicten können der verwaltungsbehördlichen Judicatur im Adhäsionsverfahren unterliegen bei: Beschädigungen des Feldgutes, Wasserrechtsdelicten, Uebertretungen der Mühlordnungen, Uebertretungen des Forstgesetzes, Uebertretungen der Gesetze zum Schutze gegen Epizootien, Uebertretungen der Jagdordnung und Uebertretungen der Gewerbeordnung und der Dienstbotenordnungen.

Zum Schutze des Feldgutes regelt die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 28, das Institut der beeideten Feldhüter und Flurwächter und das Verfahren über die als Feldfrevel erklärten Beschädigungen des Feldgutes. Für die Mehrzahl der einzelnen Kronländer wurden unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 für dieselben besondere Gesetze gegeben. [5]) Für Dalmatien gelten abweichende Normen.

Die als Feldfrevel erklärten Handlungen und Unterlassungen werden in den Gesetzen unter weitgehender Specialisirung demonstrativ aufgeführt. Bei Feldfreveln muß unterschieden werden zwischen solchen Handlungen, welche eine strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit, und solchen, welche nur eine privatrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Durch erstere wird nebst der strafbaren Schuld des Frevlers auch dessen civile Schuld, für den verursachten Schaden über Begehren des Beschädigten Ersatz zu leisten, begründet und kann der privatrechtliche Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden; bei letzteren Handlungen, welche nur eine privatrechtliche Verantwortlichkeit begründen, fällt die Ueberschreitung einer Befugniß zur Last, indem der Befugte sein Recht zur nichtgehörigen Zeit, am nichtgehörigen Orte, nicht in der zugestandenen Weise ausübt, oder indem er die privatrechtliche Schuld dritter Personen, auch wenn sie ohne Auftrag gehandelt haben, zu vertreten hat. Privatrechtsansprüche aus letzteren Handlungen gehören auf den ordentlichen Privatrechtsweg. Auf diesen sind auch zu verweisen: Ansprüche aus Beschädigungen durch Thiere, wenn dem Eigenthümer oder anderen Personen kein strafbares Verschulden zur Last fällt (actio de pastu), aus Beschädigungen durch artwidrige Wildheit der Thiere (actio de pauperie), Ansprüche aus Ueberschreitungen der Hut- und Mithutgerechtigkeit, des Rechtes des Fußsteiges, Viehtriebes und Fahrweges (serv. pascendi, compascendi, itineris, actus et viae). [6])

Für die der Cognition der Verwaltungsbehörden unterliegenden Privatrechtsansprüche aus Feldfreveln gilt als Regel, daß zugleich ein strafrechtliches Verschulden vorliegen und daß ein Straferkenntniß gefällt werden muß. [7]) Daher gehören auf den ordentlichen Privatrechtsweg auch alle aus Feldfreveln entspringenden Schadenersatzansprüche, welche weder bei Einleitung des Strafverfahrens wegen Gesetzwidrigkeit vor der Verwaltungsbehörde, noch im Laufe und vor Schluß des Strafverfahrens von dem mitverletzten Privaten, welcher vom Strafverfahren zu verständigen ist, [8]) erhoben werden, sowie die Privatrechtsansprüche aus einem behaupteten Feldfrevel bezüglich dessen eine Verurtheilung des Beschuldigten nicht erfolgt ist. [9])

Die Abweichung von der Regel für Dalmatien besteht darin, daß für boshafte und fahrlässige Beschädigungen des Feldgutes, wenn der Thäter nicht ermittelt werden kann, die Ortschaft (Villagio) haftet, und über die Schadenersatzleistung aus solchen Beschädigungen, sowie aus Beschädigungen des Feldgutes, welches an einen öffentlichen Weg oder an einen Gemeindeplatz anstößt und weder durch Zäune, noch auf andere Art geschützt ist, die Verwaltungsbehörde erkennt, ohne daß ein Straferkenntniß gefällt wird. [10])

Privatrechtsansprüche aus Wasserrechtsdelicten. Die auf Grund des Reichswasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869 erflossenen

[5]) Manz, Bd. 8; Mayerhofer 1880, Bd. III, p. 495, Besonderheiten in Tirol, L. G. Bl. Nr. 21, 1860, und Nr. 97, 1861; in Niederösterreich Weingärten-Hutordnung vom 20. Jänner 1847 und L. G. Bl. Nr. 7, 1861 (vergl. Ostrow II, p. 1082).

[6]) Vergl. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. October 1877, Z. 12.930; Zeitschr. f. Verw. p. 147, 1869 und p. 180, 1877; Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 20. April 1881, Z. 4076; Zeitschr. f. Verw., p. 95, 1875, p. 75, 1869.

[7]) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 317, Budw.; Zeitschr. f. Verw. p. 70 und 71, 1870.

[8]) Vergl. §§ 47, 365, 447, 449 a. St. P. O. ex 1873 und Feldschutzgesetz für Istrien §§ 31 und 32, Galizien §§ 42 und 46, Mähren und Krain §§ 32 und 34; Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860 § 22 u. s. f.

[9]) Zeitschr. f. Verw. p. 116, 1870.

[10]) Gubernialverordnung vom 3. März 1836, Z. 3416 (p. 74 Dal. G. S.); Zeitschr. f. Verw. p. 148, 1877; Lienbacher, Polizei-Strafrecht 1873, p. 249 bis 251.

17 Landesgesetze [11]) und eine Reihe zum Theile noch giltiger älterer, wasserrechtlicher Normen bestimmen, daß der Contravenient strafrechtlich und privatrechtlich verantwortlich wird und der Mitverletzte seinen Privatrechtsanspruch im Verwaltungsstrafverfahren geltend machen kann.

Nach den Landesgesetzen für Steiermark, Niederösterreich und Bukowina steht die Untersuchung und Bestrafung der Wasserrechtsdelicte den politischen, nach den 14 anderen Landesgesetzen zum Theile den autonomen Verwaltungsbehörden, den Gemeinden, zum Theile den politischen Verwaltungsbehörden zu. Die Gesetze für Steiermark (§ 64), Niederösterreich (§§ 64 und 66), Bukowina (§ 65) erklären die demonstrativ bezeichneten Wasserrechtsdelicte, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen [12]), als Wasserfrevel, während die 14 übrigen Landesgesetze bestimmen, daß alle wie immer gearteten, nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallenden Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel zu behandeln sind und im Uebrigen die Wasserrechtsdelicte ebenfalls demonstrativ formuliren. [13])

Für die Privatrechtsansprüche Dritter enthalten alle Landesgesetze die relevante Norm, daß der Schuldige in allen Fällen, wo ein Wasserrechtsgesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte, auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterbliebene Arbeit nachholen muß, insoferne sie noch erforderlich ist, und wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Privatrechtsansprüche Dritter unterliegen dem Verwaltungs-Straferkenntnisse: 1. im Punkte des Schadenersatzes wohl aus dem Titel der Connexität, aber ohne Beziehung auf das öffentliche Interesse (in absoluter Beziehung), weil zur Beantwortung der Frage des Schadenersatzes nur die Erwägung des Eingriffes in die Privatrechtssphäre eines Dritten mit der Reduction dieses Eingriffes auf den vermögensrechtlichen Werth derselben platzgreift; 2. im Punkte der Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder Nachholung der unterlassenen Arbeit mit Beziehung auf das öffentliche Interesse (in relativer Beziehung). Diese Unterscheidung [14]) ist für die in den Gesetzen nicht zweifellos entschiedene Frage der Competenz der Verwaltungsbehörden und Civilgerichte im zweiten Punkte bei abgelaufener Verjährungsfrist (3, beziehungsweise 6 Monate) für die cumulirten Privatrechtsansprüche von der Bedeutung, daß, obschon Untersuchung und Strafe des Delictes wegen Verjährung erloschen sind, das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aus öffentlichem Interesse dennoch platzzugreifen hat, und alsdann auch die durch eigenmächtig vorgenommene Neuerung und unterlassene Arbeit mitberührten, cumulirten Privatrechtsansprüche der Cognition der Verwaltungsbehörde unterliegen. [15])

Solche, mit öffentlichen Interessen cumulirte Privatrechtsansprüche in relativer Beziehung, auch bei eingetretener Verjährung der Strafe, und alle übrigen Privatrechtsansprüche aus Wasserrechtsdelicten bei nicht eingetretener Verjährung unterliegen zunächst der Competenz der Verwaltungsbehörden und sind Privatrechtsansprüche im Sinne des Art. 15, Al. 1.

Die gleiche Voraussetzung des Art. 15, Al. 1 trifft auch bei Privatrechtsansprüchen zu, die nach zum Theile noch giltigen, älteren Wasserrechtsnormen der Judicatur der Verwaltungsbehörden unterliegen.

Das unzeitmäßige Ablassen der Teiche, die Vernachlässigung der Teichanlagen und Zugehörungen, die Ueberspannung der Teiche, die Unterlassung der Räumung der Abflußrinnsale der Teiche begründen eine strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit, soferne in letzterer Beziehung die Schäden nicht durch vi major verursacht worden sind. [16])

Die Teichordnung für Galizien vom 23. October 1835 [17]) weist im § 21 die aus Verletzungen dieser Teichordnung entstehende strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit, falls in ersterer Beziehung nicht das allgemeine Strafgesetz platzgreift, der Judicatur der politischen Behörden zu, während nach § 22 Benachtheiligungen einer Privatpartei an ihrer Person oder ihrem Vermögen der Judicatur der ordentlichen Gerichte überwiesen sind. Die gleiche Competenzbestimmung der ordentlichen Gerichte enthält § 20 der Strompolizei- und Pflanzungsordnung für Galizien vom 2. März 1842 [18]) bezüglich bestimmter Schadenersatzansprüche der Schiffer und Flößer. Allein da durch Art. 1 des Landesgesetzes für Galizien vom 14. März 1875 die früheren Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände des Gesetzes vom 14. März 1875 beziehen und mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, außer Kraft getreten sind, und da nach § 70 und 72 Schadenersatzansprüche im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden können: so muß dem Beschädigten im Sinne des § 22 der galizischen Teichordnung und des § 20 der galizischen Strompolizei- und Pflanzungsordnung gestattet sein, seine Privatrechtsansprüche im Adhäsionsverfahren vor den Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Dasselbe muß um so mehr hinsichtlich der Privatrechtsansprüche aus gesetzwidrigen Handlungen der Fischereieigenthümer und der Beschädigung der Faschinenwerke &c. (§ 10 und 26 der galiz. Stp. u. Pflodg.) gelten, da bezüglich dieser Privatrechtsansprüche eine Competenzbestimmung in der Strompolizei- und Pflanzungsordnung nicht enthalten ist.

Der aus der Connexität der Handlung gestattete Weg des Adhäsionsprocesses ist auch in der Flußpolizeivorschrift für den oberen Theil der March und für die in selbe ausmündenden anderen Flüsse vom 27. Jänner 1825 [19]) und in der Elbeschifffahrtsordnung vom 2. Juli 1846 [20]) gegeben Im Sinne des Adhäsionsprincipes hat offenbar auch § 19 der Strompolizeiordnung für die Moldau [21]) durch § 103, § 71 und 72 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71, die Abänderung gefunden.

Die Ministerialverordnung vom 31. August 1874, R. G. B. Nr. 122, zur Regelung der Donauschifffahrt und Strompolizei in Ober- und Niederösterreich unterscheidet zwischen privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Schadenersatzansprüchen und verläßt bezüglich der ersteren das Adhäsionsprincip (§§ 82—84).

Nach der für das Gebirgsland wichtigen Fluß- und Bachpolizeiordnung für Steiermark vom 9. October 1826 [22]) tritt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Nichtbefolgung bestimmter Anordnungen (§§ 5, 7 und 8 I. Thl., §§ 3, 5 und 6 II. Thl.) erst ein, wenn ein besonders ergangener, behördlicher Auftrag zur Befolgung des Gesetzes nicht befolgt wird, während die privatrechtliche Verantwortlichkeit für den Schaden ex eadem causa schon entstanden ist, wenn das Gesetz, auch ohne besonderen Auftrag, überhaupt nicht befolgt wird. Im Straffalle kann der Schadenersatzanspruch vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Die strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit spricht das Gesetz auch aus zum Schutze gegen Uferdevastationen und gegen Excesse der Fischereiberechtigten (§ 27 I. Thl., § 17 II. Thl, 4. Abschn. I. und II. Thl.).

Auch nach den Vorschriften für den Betrieb der Plätten- und Floßfahrt auf der Mur und Drau und für den Betrieb der Floßfahrt auf der Sann [23]) sind die nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter das Landesgesetz vom 18. Jänner 1872 Nr. 8 fallenden Uebertretungen nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden, und ist der Schuldtragende für die Schädigung der Personen und fremden Eigenthumes ersatzpflichtig.

Uebertretungen der Mühlordnungen. Durch das Patent vom 1. December 1814 [24]) wurde eine allgemeine Mühlordnung und mit der Verordnung vom 31. Jänner 1853 [25]) eine specielle für Tirol

---

[11]) Manz, Bd. XVIII; Peyrer, Wasserrecht 1880, p. 498—516.

[12]) §§ 85—87, 318, 335, 337 a. St. G.

[13]) § 47 und 48 Krain, § 70 und 71 Böhmen, § 69 und 70 alle übrigen Länder.

[14]) Den Verfassern der neuen Wasserrechtsgesetze hat diese Unterscheidung offenbar auch vorgeschwebt, wenn sie es leider auch unterließen, derselben Ausdruck zu geben. Vergl. Peyrer p. 510.

[15]) Vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1882, Z. 1100, Budw. Nr. 1429.

[16]) Hofkldct. vom 10. November 1785 und 13. December 1787, Josephinische Gesetzsammlung Bd. 8, p. 247 und Bd. 13, p. 404—405; Ministerialentscheidung, Zeitschr. f. Verw. p. 84, 1877.

[17]) Galiz. Pr. G. S. Bd. 17, p. 832.

[18]) Galiz. Pr. G. S. Bd. 24, p. 66.

[19]) Mähr. Pr. G. S. Bd. 7, p. 153.

[20]) Böhm. Pr. G. S. Bd. 28, p. 398.

[21]) Mayerhofer II, p. 915.

[22]) Steierm. Pr. G. S. Bd. 8, p. 228.

[23]) Steierm. L. G. Bl. Nr. 4, 5 und 12 ex 1877.

[24]) Franz. G. S. Bd. 42, p. 149.

[25]) Tirol. L. G. Bl. Abth. II Nr. 5.

und Vorarlberg gegeben, welche im § 3 bis inclusive 14, dann im § 16 bis inclusive 23 mit der allgemeinen Mühlordnung gleichlautend ist und im Uebrigen nicht relevante Zusätze enthält. Ich beschränke mich daher auf die allgemeine Mühlordnung. Von dieser können als geltend angenommen [26]) werden: §§ 4, 5 und 6, §§ 8 - 11 im beschränkten Umfange und zwar rücksichtlich Landmühlen, §§ 14, 19, ferner §§ 22, 23 und 24 über die Strafbestimmungen, wobei anstatt § 178, 179 I. Thl. und § 100, 211 II. Thl. des allg. St. G. vom Jahre 1803 nunmehr § 199, lit c., § 200, § 407 und 461 der gegenwärtigen Strafgesetzes vom Jahre 1852 zu verstehen sind. Schließlich gelten noch § 20 und 21; § 20, wonach jede nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallende Uebertretung der Mühlordnung in ihrem noch geltenden Theile eine strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit begründet; § 21, wonach der Müller für seine und seiner Dienstleute Unaufmerksamkeit und Ungeschicklichkeit außer dem Falle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu haften hat. Ersatzansprüche nach § 21 aus dem zu vertretenden Verschulden der Dienstleute gehören gleich anfänglich auf den ordentlichen Privatrechtsweg, dagegen sind die im Sinne des § 20 von den Verwaltungsbehörden mit entschiedenen Privatrechte Ansprüche im Sinne des Artikel 15, Al. 1.

Uebertretungen des Forstgesetzes. Nach dem geltenden allgemeinen Forstgesetze [27]) vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, sind die dem Gesetze widersprechenden Verwendungen des Waldgrundes zu anderen Zwecken als zur Waldcultur, die unterlassene Aufforstung abgetriebener Waldgrundflächen, die Waldverwüstung und die dem Gesetze widersprechende Waldbehandlung, sowie die Excesse der Eingeforsteten (Servitutsberechtigten) strafbar und der Schuldtragende hat die durch seine gesetzwidrigen Handlungen veranlaßten Beschädigungen zu vergüten (§ 8 und 18). Die Uebertretungen der Bestimmungen für die Waldproductenbringung im weiten Sinne, insbesondere für die Bringung des Holzes zu Wasser, sind strafbar und begründen den Schadenersatzanspruch des Beschädigten (§ 25 und 41). Das Gleiche gilt im Falle der Unterlassung strenger Vorsicht beim Anmachen von Feuern und bei dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben (§ 44), sowie bei Unterlassung der Anzeige drohender Waldbeschädigungen durch Insecten. Die Unterlassung der Anzeige drohender Insectenverheerungen an die Verwaltungsbehörde begründet ein strafbares und civiles Verschulden des Waldeigenthümers aber erst dann, wenn das Uebel seine Kräfte zur Abwehr der Gefahr übersteigt und nachbarliches Eigenthum zu gefährden droht, und er die vom Gesetze geforderte Anzeige noch immer unterläßt (§ 50, 68 und 72). Die Excesse der Eingeforsteten, die Uebertretungen der Bestimmungen zum Schutze des Waldeigenthumes gegen Waldbrände und Insectenschäden werden nebst mehreren, im Gesetze taxativ aufgeführten Handlungen, soferne diese nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, [28]) als Forstfrevel und strafbar erklärt (§ 60 und 62). Zugleich begründen die Forstdelicte Privatrechtsansprüche im Sinne des Art. 15, Al. 1, da der Beschädigte im Adhäsionsverfahren vor der Verwaltungsbehörde gegen den Schuldigen den Ersatz des damnum emergens und lucrum cessans fordern kann (§ 62, 68, Al. 2, § 72).

Uebertretungen der Gesetze zum Schutze gegen Epizootien. Mit den Gesetzen vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und 37) wurden zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest neue Bestimmungen gegeben. [29]) Beide Gesetze wurden in strafrechtlicher Beziehung durch das Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl Nr. 51, abgeändert. Die Unterlassung der vom Gesetze geforderten Anzeigen bestimmter, im Gesetze bezeichneter Thierkrankheiten, oder der Erscheinungen, welche den Verdacht solcher erregen, begründet eine strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit. Die gleiche Verantwortlichkeit trägt ein Gemeindevorsteher, Gutsgebietsvorsteher oder wer sonst immer in Vertretung derselben bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungszeugnissen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt. Das Strafverfahren und die Urtheilsfällung in den durch die unterlassenen Anzeigen begangenen Delicten oder welche durch die eine Unwahrheit bezeugende Ausstellung eines Viehpasses begangen werden, steht der Verwaltungsbehörde zu. Im Strafverfahren vor der Verwaltungsbehörde können auch die Ansprüche auf Ersatzleistung für den erwachsenen Schaden gestellt werden, und ist im Straferkenntnisse, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt, über die Privatrechtsansprüche zu erkennen.

Uebertretungen der Jagdordnung. Die durch ihre Abrogationsclausel sich auszeichnende Josephinische Jagd- und Wildschützenordnung vom 28. Februar 1786 [30]) enthält im § 3 die Bestimmung, daß Schwarzwild nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden darf, und daß es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt ist, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder andere schädliche Raubthiere zu erlegen, wenn es außerhalb des Thiergartens angetroffen wird. „Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Ducaten zu erlegen nnd allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verursachten Schaden zu vergüten haben." Das Verfahren und die Erkenntnißfällung gehört zur Competenz der politischen Verwaltungsbehörden.

Uebertretungen der Gewerbeordnung. Die im 1., 2., 3., 4. und 7. Hauptstücke und im § 102 durch die Novelle vom 15. März 1883 abgeänderte Gewerbeordnung vom 20. December 1859 enthält im 6. Hauptstücke Bestimmungen, deren Ausserachtlassung eine strafrechtliche und privatrechtliche Verantwortlichkeit begründet. Nach § 74 Gewerbeordnung machen sich Gewerbsunternehmer, welche einen Gehilfen ohne den gesetzlich geforderten Ausweis, der bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche besteht, aufnehmen, strafbar und haften mit dem Gehilfen dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden gemäß § 1302 a. b. G. B. Zwischen den Uebertretungen, begangen durch die Aufnahme eines Handlungsgehilfen ohne behördlich vidirtes Zeugniß (§ 25 R. G. Bl. Nr. 1/1863), und begangen durch Aufnahme eines anderen Gehilfen ohne Arbeitsbuch muß auf Grund des § 74 und 141 Gewerbeordnung und § 321 [31]) allgemeines Strafgesetz unterschieden werden [32]); im ersten Falle, bei Handlungsgehilfen, ist die politische Verwaltungsbehörde, im zweiten Falle, bei anderen Gehilfen, das ordentliche Strafgericht competent. Wenn ein Gehilfe einen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, kann der Arbeitsgeber seinen Schadenersatz im Verwaltungsstrafverfahren geltend machen (§ 80). Die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit tritt ferner ein, wenn ein Lehrling seinen Lehrherrn vorzeitig verläßt (§ 99), und wenn ein Gewerbsmann einen entwichenen Lehrling wissentlich aufnimmt (§ 101).

Uebertretungen der Dienstbotenordnungen. Zur Regelung des Dienstboten- und Gesindewesens bestehen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und für die einzelnen Landeshauptstädte besondere Gesetze. Mit Ausnahme von Wien (Patent vom 1. Mai 1810), Böhmen (L. G. Bl. Nr. 11 1866), Schlesien (L. G. Bl. 12/1867 und 14/1874), Oberösterreich (L. G. Bl. 3/1874), Niederösterreich (L. G. Bl. 6/1877) und Tirol (L. G. Bl. 13/1879) stammen die das Dienstbotenwesen regelnden Gesetze aus der zweiten Hälfte der 1850er Jahre und beruhen im Wesentlichen auf gleichen Grundsätzen.

Nach der Dienstbotenordnung für Steiermark (L. G. Bl. II. Abth. 1, 1857) ist der durch Annahme mehrerer Drangelder gegen das Gesetz handelnde Dienstbote strafbar und schuldig, den durch Annahme des

---

[26]) Vergl. über die Giltigkeit der Mühlordnung Zeitschr. f. Verw. p. 129, 1876.

[27]) Im Jahre 1878 wurde im Abgeordnetenhause in der 381. Sitzung die Regierungsvorlage zur Einführung eines neuen Forstgesetzes eingebracht. (827 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen.) Das Gesetz auf Grund dieser Vorlage ist noch nicht geworden.

[28]) Vergl. Mittheilungen Zeitschr. f. Verw. p. 26, 1878.

[29]) Durchführungsverordnungen vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36 und 38.

[30]) Josephinische Gesetzsammlung Bd. 11, p. 488; für Böhmen gilt § 38 des Gesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49; für Salzburg wurde am 25. December 1852, L. G. Bl. Nr. 447, das ursprünglich für dieses Land nicht erlassene Josephinische Patent in mehreren Bestimmungen kundgemacht. Für Galizien Patent vom 13. April 1786 (Piller'sche Pr. S. Nr. 17). Mehrere Bestimmungen dieses Patentes wurden republicirt in: Steiermark, L. G. Bl. Nr. 8, II. Abth., 1853; Kärnten, L. G. Bl. Nr. 3, II. Abth., 1853; Niederösterreich, L. G. Bl. Nr. 77 und 473, II. Abth., 1853; vergl. Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 5. März 1882, Z. 2803; Zeitschr. f. Verw. p. 19, 1883.

[31]) Bei einem aus Ungarn kommenden Gesellen bildet die „Kundschaft" das Zeugniß und die Abrechnung. (Ung. Ges. Art. VIII ex 1872, Verordn. des Ung. Min. für Ackerbau, Ind. u. Handel vom 11. April 1875, Nr. 6839.)

[32]) Vergl. Herbst, II 1859, p. 99 und 1876 bei § 321; Zeitschr. f. Verw. p. 167, 1870 und p. 132, 1872.

ersten Drangeldes giltig eingegangenen Dienstvertrag zu erfüllen, den übrigen, im guten Glauben handelnden Dienstherren das Drangeld zu restituiren und den nachweisbaren Schaden zu ersetzen (§ 4). Soferne nicht das allgemeine Strafgesetz platzgreift, ist wie in den folgenden Uebertretungsfällen die autonome Verwaltungsbehörde, die Gemeinde, competent (Art. V, R. G. Bl. Nr. 18/1862). Strafrechtlich und privatrechtlich verantwortlich wird der Dienstbote, welcher sich weigert, den Dienst, zu dem er sich verdungen hat, anzutreten (§ 8), welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verläßt (§ 32); der Dienstherr, welcher wissentlich einem bereits verleihkauften Dienstboten das Drangeld gibt, einen verleihkauften Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdungen hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukünden oder zu verlassen (§§ 4 und 5), der Dienstherr, welcher seinem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich verleiht (§ 36); und jedermann, der einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen ist, in Dienst nimmt, Unterstand oder Aufenthalt gestattet (§ 33).

Wenn im Verwaltungs-Straferkenntnisse in privatrechtlicher Hinsicht entschieden worden ist, so handelt es sich um eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen im Sinne des Art. 15, Al. 1.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Arretirungsrecht ist dem Begriffe eines jeden Sicherheitsorganes immanent.

§ 81 St. G. erfordert keine ernstliche Gefährdung der körperlichen Integrität der obrigkeitlichen Person von so einer Potenz, daß hiedurch derselben das Beharren bei der Amtshandlung zur physischen Unmöglichkeit gemacht werde, somit eine Gewaltanthuung wie in §§ 98 a, 190 St. G. stattfinde.

J. S. als Polizeisoldat hat Nachts zum 25. Februar 1880 in Krakau zwei herumschwärmende Frauenzimmer arretirt. J. St. und ein zweiter unbekannter Mann forderten den Polizeisoldaten zur Freilassung der Frauenzimmer auf und als derselbe dieser Aufforderung kein Gehör schenkte, faßten dieselben den Polizeisoldaten bei den Händen und verschafften den festgenommenen Frauenzimmern die Möglichkeit zur Entweichung.

Das k. k. Landesgericht in Krakau erkannte den J. St. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. schuldig und verurtheilte denselben hiefür nach § 82 St. G. bei Anwendung des § 54 St. G. zur einmonatlichen Kerkerstrafe (Urtheil vom 15. Juni 1880, Z. 9150).

Angeklagter hat dagegen unter Anruf des Nichtigkeitsgrundes des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und darin geltend zu machen gesucht, daß im gegebenen Falle von einer Ausübung des Dienstes oder Amtes keine Rede sein könne, weil J. S. als Polizeisoldat zum Arretiren herumschwärmender Frauenzimmer nicht berechtigt gewesen sei, sondern hiezu eigene Patrouillen unter Führung eines Civilwachmannes entsendet werden, ferner, daß das Erfassen der Hände des Polizeisoldaten noch nicht als eine wirkliche gewaltsame, die persönliche Sicherheit ernstlich bedrohende Handanlegung im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden dürfe, daß demnach die der Entscheidung zu Grunde gelegte That mit Unrecht als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne des § 81 St. G. qualificirt worden sei.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat jedoch mit Entscheidung vom 20. December 1880, Z. 9454, diese Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. — Gründe:

Angesichts der Feststellung in den erstrichterlichen Gründen, daß sich J. S., da er die Frauenzimmer arretirte, in Ausübung seines Dienstes befand, wird der vom Angeklagten angeführte Umstand, daß zum Aufgreifen herumschwärmender Dirnen eigene Polizeipatrouillen entsendet werden, um so mehr ganz irrelevant, als das Arretirungsrecht dem Begriffe eines jeden Sicherheitsorganes immanent ist und schließlich kann wohl einer Partei aus einer selbst ungebührlich vorgenommenen Amtshandlung wohl das Recht zur Beschwerde gegen die Amtsperson, keineswegs aber die Befugniß zur physischen Widersetzlichkeit erwachsen.

Wenn weiter in der Nichtigkeitsbeschwerde eine wirkliche gewaltsame Handanlegung, wie solche zum Thatbestande des Verbrechens im Sinne des § 41 St. G. gefordert wird, in Abrede gestellt erscheint, so hat dem entgegen der erste Richter als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte in Gemeinschaft mit einem nicht zu Stande gebrachten Genossen den Polizeisoldaten bei den Händen ergriffen und gehalten. Hat nun das Gericht in dieser Handlung eine auf Vereitelung des Vollzuges des Dienstes gerichtete, wirkliche gewaltsame Handlung angenommen, wiewohl gleichzeitig festgestellt wurde, daß sonst der Angeklagte dem Polizeisoldaten weder einen Schlag versetzt, noch sich mit ihm in ein Handgemenge eingelassen hat, so kann darin eine rechtsirrthümliche Subsumtion der That nicht wahrgenommen werden, zumal im § 81 St. G. eine nicht ernstliche Gefährdung der körperlichen Integrität der obrigkeitlichen Person von so einer Potenz erfordert wird, daß hiedurch derselben das Beharren bei der Amthandlung oder Dienstverrichtung zur physischen Unmöglichkeit gemacht werde, daß somit eine Gewaltanthuung (§§ 98 a, 190 St. G.) wirklich stattfinde und die obrigkeitliche Person mit dem Thäter einen Kampf physisch bestehe und die Dienstverrichtung gegenüber dem Thäter ungeachtet der gewaltsamen Handanlegung bis zum Aeußersten durchzusetzen trachte; — sondern vielmehr zum Zwecke der Wahrung der Autorität öffentlicher Vollzugsorgane, gemäß der natürlichen Bedeutung der im § 81 St. G. gebrauchten Ausdrücke, jede gewaltsame auf Vereitelung der Amtshandlung oder Dienstverrichtung abzielende Handanlegung als zur Feststellung des Thatbestandes des im § 81 St. G. normirten Verbrechens geeignet anzusehen ist. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 15. Ausgeg. am 8. Februar.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der Buschtěhrader Eisenbahn nach Joachimsthal. 17. Jänner. Z. 667.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Friedland oder Friedek im Anschlusse an die projectirte Localbahn Rožnau-Trzyniez über Teschen nach Bielitz. 20. Jänner. Z. 42.844 ex 1882.

Nr. 16. Ausgeg. am 10. Februar.

— — —

Nr. 17. Ausgeg. am 13. Februar.

Abdruck von Nr. 13 R. G. Bl.

Nr. 18. Ausgeg. am 15. Februar.

Bewilligung zur Anlage eines Industriegeleises für die Cementfabriksbesitzer Michael Egger in Kufstein und Joachim Lüthi in Oberndorf zwischen km 189·88 und 190 der Strecke Hopfgarten-Wörgl der Salzburg-Tiroler Linie der Kaiserin Elisabeth-Bahn. 14. December. Z. 36.490.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn Linz-Efferding-Aschach. 20. Jänner. Z. 43.320 ex 1882.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Reichs-Finanzministerium Alexander Méreý von Kaposmére taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Administrativdirector der Landesregierung in Sarajevo, k. und k. Legationsrathe Hugo Kutschera den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bauadjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse im Bereiche des Staatsbaudienstes in Dalmatien, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 107.)

Salinenarztesstelle bei der k. k. Salinenverwaltung in Kaczyka in der Bukowina, bis 8. Juni. (Amtsbl. Nr. 107.)

Städtische Arztesstelle in Wien mit 1000 fl. Jahresgehalt und 30 Percent Quartiergeld, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 108.)

Secretärsstelle bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur in der achten Rangsclasse, eventuell eine Adjunctenstelle in der neunten und eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Försterstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Lemberg in der zehnten Rangsclasse, eventuell Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, eventuell Forsteleveustelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 110.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.